KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.273
(STA.2026.94)
Art. 402

Entscheid vom 15. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde-führerin	***A.*_____,** […]
Beschwerde-gegnerin	***Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau,*** Frey-Herosé-Strasse 20, 5000 Aarau
Anfechtungs-gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 7. Juli 2026 in der Strafsache gegen diverse Beschuldigte

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) erstattete am 1. April 2026 (Datum Postaufgabe) bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen eine Vielzahl von Behörden bzw. Behördenmitgliedern eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs, "unrechtmässiger Überwachung", Freiheitsberaubung und "Verletzung meiner Rechte". Mit Eingabe vom 9. April 2026 erhob sie eine weitere Strafanzeige wegen falscher Unterstellung, Überwachung und möglicher weiterer Straftaten. Mit Schreiben vom 21. April 2026 forderte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Beschwerdeführerin auf, die Personalien der betroffenen Personen mitzuteilen und zu spezifizieren, wer welche strafbare Handlung begangen haben soll. Des Weiteren machte sie sie darauf aufmerksam, dass der Kanton Aargau einzig für die Verfolgung von im Kanton Aargau begangenen strafbaren Handlungen zuständig sei. Mit Eingabe vom 29. April 2026 konkretisierte die Beschwerdeführerin ihre Strafanzeigen.

2.
Am 7. Juli 2026 verfügte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Nichtanhandnahme der gegen diverse Behörden und Behördenmitglieder erhobenen Strafanzeigen.

3.
3.1.
Gegen diese ihr am 14. Juli 2026 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung erhob die Beschwerdeführerin am 21. Juli 2026 (Datum Postaufgabe) Beschwerde. Sie beantragte die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und die Durchführung einer Strafuntersuchung.

3.2.
Mit Verfügung der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau vom 27. Juli 2026 wurde die Beschwerdeführerin zur Leistung einer Kostensicherheit von Fr. 800.00 innert 10 Tagen nach (am 28. Juli 2026 erfolgter) Zustellung dieser Verfügung aufgefordert. Mit Eingabe vom 6. August 2026 (Datum Postaufgabe) ersuchte die Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Mit Verfügung vom 12. August 2026 (zugestellt am 13. August 2026) wies die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und forderte die Beschwerdeführerin auf, innert einer letzten Frist von 10 Tagen ab Rechtskraft jener Verfügung eine Sicherheit von Fr. 800.00 zu leisten. Die Obergerichtskasse vermerkte am 24. August 2026 den Eingang der Zahlung von Fr. 800.00.

3.3.
Es wurden keine Beschwerdeantworten eingeholt.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO innert 10 Tagen mit Beschwerde anfechtbar. Vorliegend bestehen keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO, womit die Beschwerde zulässig ist.

1.2.
Im Sinne des Rügeprinzips ist es Sache der beschwerdeführenden Person, den im Beschwerdeverfahren zu überprüfenden Verfahrensgegenstand zu bestimmen. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau ist daher nur insoweit zu überprüfen, als sie angefochten ist.

Die Beschwerdeführerin beanzeigte eine Vielzahl von Personen und Institutionen. Die von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau in diesem Zusammenhang erlassene Nichtanhandnahmeverfügung wurde von der Beschwerdeführerin einzig bezüglich B._____ (im Jahr 2018 Fachrichter KESB […]), C._____ (im Jahr 2018 Beiständin der Kinder der Beschwerdeführerin), von der Jugend- und Familienberatung (D._____) […], und E._____, von der Stiftung F._____ ([…]), angefochten. Des Weiteren ersuchte die Beschwerdeführerin zu prüfen, ob die Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung an Personen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau erforderlich und verhältnismässig gewesen sei und ob damit ihre "schutzwürdigen Interessen" ausreichend berücksichtigt worden seien.

2.
2.1.
Die Beschwerdeführerin warf B._____ in der Strafanzeige vom 1. April 2026 Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB) vor, weil er im Jahr 2017 die Fremdplatzierung ihrer Töchter verfügt habe, obwohl er hierfür örtlich nicht zuständig gewesen sei (vgl. auch ihre Eingabe vom 29. April 2026).

Die örtliche Zuständigkeit ist von den Gerichtsbehörden von Amtes wegen zu prüfen. Weshalb B._____ damals die örtliche Zuständigkeit der KESB […] als gegeben erachtete, obwohl eine solche (offensichtlich) nicht vorlag, ist nicht einsichtig und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht

einlässlich begründet. Die örtliche Zuständigkeit war damals offensichtlich zwischen den Behörden (KESB […]; KESB […]) strittig (vgl. die Verfügung der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau im Verfahren […] vom 13. Februar 2018). Für ein tatbestandsmässiges Verhalten müsste B._____ die Fremdplatzierung im Wissen um die örtliche Unzuständigkeit der KESB […] angeordnet haben, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB). Dass sein Handeln von dieser Absicht getragen war, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet, geschweige denn substanziiert dargetan. Die Fremdplatzierung von Kindern stellt zudem keine Freiheitsberaubung dar. Weitere Abklärungen (etwa auch in Form von Aktenbeizügen) erübrigten sich damit.

2.2.
C._____, damalige Beiständin der Kinder der Beschwerdeführerin, soll die Beschwerdeführerin im Sinne einer Nötigung (Art. 181 StGB) gedrängt bzw. unter Druck gesetzt haben, eine "Diagnose anzugeben", um eine Familienbegleitung durch die Stiftung F._____ in Anspruch nehmen zu können (vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 29. April 2026). Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau führte hierzu aus, dass weder Gewalt noch eine Androhung ernstlicher Nachteile noch eine andere Beschränkung der Handlungsfreiheit vorliege. Der Tatbestand der Nötigung sei damit nicht erfüllt. Das Verhalten von C._____ erfülle auch keinen anderen Tatbestand.

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vor, die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau hätte den Sachverhalt weiter abklären müssen, etwa durch eine Befragung der Beteiligten. Dem ist nicht so. Sollte C._____ als Voraussetzung für eine zweckmässige Familienbegleitung die Angabe einer Diagnose als erforderlich betrachtet und entsprechend auf die Beschwerdeführerin eingewirkt haben, erschiene dies durchaus sachgerecht. Dieser Auffassung konnte sich die Beschwerdeführerin damals offensichtlich anschliessen, andernfalls sie nicht erst Jahre später eine Strafanzeige erstattet hätte. Im Übrigen ist der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau darin zuzustimmen, dass in diesem (allfälligen) Einwirken jedenfalls kein nötigendes Verhalten zu erkennen ist. Die Beschwerdeführerin scheint zudem zu übersehen, dass der Einsatz der Stiftung F._____ jeweils als Teil einer Behandlung einer gemäss ICD-10 diagnostizierten Erkrankung erfolgt (vgl. Homepage der Stiftung F._____, abrufbar unter < https://www.aaa.ch >). Eine (auch anzugebende) Diagnose ist somit Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stiftung F._____.

2.3.
E._____ von der Stiftung F._____ soll der Beschwerdeführerin den Zugang zu ihrem Therapiebericht verweigert und darin Aussagen der

Beschwerdeführerin verfälscht oder unrichtig wiedergegeben haben (vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 29. April 2026). Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau führte hierzu aus, dass unklar sei, um welchen Bericht es gehe und was genau durch wen, wann und wo verfälscht worden sein soll.

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde einzig vor, es seien weder die entsprechenden Berichte beigezogen noch deren Inhalte geprüft worden. Die Beschwerdeführerin übersieht, dass es für eine Strafuntersuchung eines hinreichenden Tatverdachts bedarf (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO), wofür allgemeine und pauschale Vorwürfe nicht ausreichen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_654/2022 vom 22. Februar 2023 E. 2.1). Aufgrund der dürftigen Informationen lagen und liegen keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vor. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau war deshalb nicht gehalten, Akten beizuziehen.

Für die Prüfung, ob hinsichtlich der in diesem Zusammenhang auch geltend gemachten Ehrverletzung überhaupt ein Tatverdacht besteht, hätte die Beschwerdeführerin zumindest den ihrer Meinung nach ehrverletzenden Wortlaut im Therapiebericht wiedergeben und darlegen müssen, inwiefern dieser ihre Ehre verletzt haben soll. Weil sie dies gänzlich unterliess, waren keine Ermittlungen angezeigt. Abgesehen davon setzt die Bestrafung wegen Ehrverletzung einen Strafantrag voraus (Art. 173 StGB; Art. 174 StGB). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten (Art. 31 StGB). Diese Frist war im Zeitpunkt der Anzeige längstens verstrichen.

2.4.
Schliesslich bemängelt die Beschwerdeführerin, dass die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Nichtanhandnahmeverfügung einer Vielzahl von Personen im Kanton Basel-Landschaft zugestellt habe, obwohl sie für die Behandlung der Anzeige nicht zuständig gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin hat zahlreiche Personen und Institutionen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton Basel-Landschaft bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau angezeigt (vgl. Strafanzeigen vom 1. und 9. April 2026 sowie Rubrum der Nichtanhandnahmeverfügung). Die Anzeigen wurden bearbeitet und mit der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung erledigt, was den beanzeigten Personen als Parteien (Beschuldigte) selbstredend mitzuteilen war (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 320 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 2 StPO).

3.
Zusammenfassend ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.00 sind ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen

(Art. 428 Abs. 1 StPO) und mit der geleisteten Kostensicherheit von Fr. 800.00 zu verrechnen. Entschädigungen sind keine auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 sowie den Auslagen von Fr. 66.00, zusammen Fr. 866.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und in Höhe von Fr. 800.00 mit der geleisteten Kostensicherheit verrechnet. Die Beschwerdeführerin hat der Obergerichtskasse noch Fr. 66.00 zu bezahlen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 15. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Burkhard